

Antheil habe, und andererseits diese oder ähnliche Reichthümer nicht nur eine große Erbschaft, sondern auch einen Großgrundbesitz eröffneten. Die Erben solchen Reichthums müßten Müßiggänger werden, während es doch nichts Schimpflicheres gäbe als Müßiggang.

Die entsittlichenden Folgen eines solchen Erbrechts, welches den Erben mühelosen und ehrlosen Lebensgenuß sichert, diese will der Verfasser im Interesse des Gesamtwohles paralyisiren, indem er von dem kerngesunden Grundgedanken ausgeht, daß nur der durch Arbeit erworbene Besitz auch Eigenthum ist. Es erscheint demnach nur als eine logische Consequenz, wenn nicht nur eine Verstaatlichung des Großgrundbesitzes, welcher ja z. B. in Irland die traurigsten Früchte gezeitigt hat, und eine Beseitigung des bestehenden Erbschaftsrechtes damit gefordert wird. Der Begriff des Privateigenthums würde hiermit nicht lädirt, denn in Bezug auf allzu mächtig ausgedehntes Grundeigenthum unterliegt dasselbe selbstverständlich im Interesse des Ganzen staatlichem Eingriff. Wenn somit das Erbschaftsrecht sich einen staatlichen Eingriff gefallen lassen müßte, so geschieht dies in weiterer Erwägung dessen, daß Legate und testamentarische Verfügungen sehr häufig den Stempel größter Willkür tragen, so daß durch ungerechte testamentarische Bestimmungen nicht nur die unmittelbaren Erben, sondern auch die weiteren Generationen getroffen werden, und zwar nicht allein durch das ungerecht bemessene Erbe, sondern durch den hiermit nothwendig verbundenen tiefen Zwist und Hader. Wer hätte diese traurige Wahrheit nicht einmal in seinem Leben an sich selbst oder an andern erfahren? Diesem Zustande kann, so meint der Verfasser, nur abgeholfen werden, wenn der Staat die Erbschaft antritt, aber nicht ohne weiteres die Nachkommen; außerdem wären nur die Kinder auch die Erben, und nothgedrungen die Seitenverwandte. „Dann ist“, bemerkt der Verfasser mit Recht, „jeglicher Willkür einzelner Menschen in dieser Beziehung ein Riegel „vorgeschoben und unsägliches Unheil von den Familien abgewendet.“ (S. 38.)

Der Staat träfe sodann eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung, jedoch so, daß Niemand reich würde, sondern ein Jeder redlich arbeiten müßte, um zu leben. Ein etwaiger Ueberschuß würde vom Staate zum Gemeindewohl und der von ihm verstaatlichten Anstalten z. B. unentgeltlichem Schulbesuche verwendet, wie ja in Bayern der Besuch von der Volksschule sowohl wie des Gymnasiums unentgeltlich zufolge der Verstaatlichung geworden ist. Die Consequenzen seien folgende: „Niemals könnte es in „solchem Staate sich ereignen, daß ein Stand den andern beneidete, denn „es hätte im Grunde genommen keiner einen wesentlichen Vorzug vor dem „andern. Man bedenke nur, welcher unermeßliche Vortheil für den Staat „dadurch errungen wäre, daß es keine Geldheirathen mehr gäbe.“ (S. 41.)

Es bedarf kaum des Hinweises, daß eine Verstaatlichung des Groß-